

Anlage 1 zur Beschlussvorlage vom 17. Mai 2016

Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Kyffhäuserkreis als Modellregion

Folgende Aufgaben überträgt die Stadt Sondershausen auf den Kyffhäuserkreis:

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Kyffhäuserkreis übertragen.

Der Landkreis kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Okt. 2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23. Okt. 2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Stadt Sondershausen gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag durch sie erbracht und mit Fälligkeit dem Kyffhäuserkreis zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31. Dez. 2019, siehe Richtlinie Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Stadt Sondershausen bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen. Eine dazu abzuschließende Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung/Breitbandausbaus werden durch den Kyffhäuserkreis nicht erhoben.